

Christine Zemp Gsponer

## Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts auf den 1. Januar 2013 wird eine klare und einheitliche rechtliche Grundlage für den Vorsorgeauftrag und für die Patientenverfügung geschaffen. Die beiden Instrumente stärken das Selbstbestimmungsrecht: Wer rechtzeitig vorsorgt, kann sicherstellen, dass sein Wille respektiert wird, falls er später beispielsweise infolge Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden sollte.

Jede handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Betreuung und die Verwaltung ihres Vermögens kümmern und sie bei Rechtsgeschäften vertreten soll. Der Vorsorgeauftrag muss entweder wie ein Testament von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden.

Weisen Sie Ihre Patienten auf diese neue Möglichkeit hin. Mit einem rechtzeitig errichteten Vorsorgeauftrag kann vermieden werden, dass die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft errichten muss.

---

Lic. iur. Christine Zemp Gsponer  
Rechtsberatung Hausärzte Schweiz  
Schwanenplatz 4  
6004 Luzern  
Christine.Zemp[at]swanlex.ch